

tions- und Handelstätigkeit und zur Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln Auskunft über die gesetzlichen Industriepreise erhalten, sind Preis-auskunftsstellen einzurichten.

(2) Preisauskunftsstellen sind insbesondere einzurichten bei

- den WB, Wirtschaftsräten der Bezirke, Bezirksbau-
ämtern, Handelsleitungen und ähnlichen Organen;
- den Handwerkskammern der Bezirke für die den
Handwerkskammern angeschlossenen Betriebe und
Genossenschaften einschließlich den in der Ge-
werberolle geführten Industriebetrieben;
- den Industrie- und Handelskammern für die ihnen
angeschlossenen Betriebe;
- den Zentralreferaten des Büros der Regierung-
skommission für Preise im Rahmen ihres Zuständig-
keitsbereiches;
- den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen;
- den Räten der Bezirke, Abteilung Finanzen.

(3) Auskünfte über Entgelte der mit der 3. Etappe der Industriepreisreform in Kraft getretenen Preis-anordnungen für Verkehrsleistungen erteilen aus-
schließlich die in der Anlage 2 zu dieser Anordnung
aufgeführten Organe und Betriebe des Verkehrs-
wesens.

V.

Sonstige Bestimmungen

§11

Die staatlichen Organe, wirtschaftsleitenden Organe und andere Einrichtungen haben zu sichern, daß

- die Preisauskunftsstellen unverzüglich eingerichtet und diese mit den notwendigen Preis-anordnungen und anderen Preisunterlagen ausgestattet werden;
- die Betriebe den ihnen in bezug auf die Preis-
mitteilungspflicht und Preis-auskunfts-pflicht ob-
liegenden Aufgaben mit aller erforderlichen Sorg-
falt nachkommen; sie haben diese bei der Durch-
führung dieser Aufgaben anzuleiten und zu unter-
stützen.

§12

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 MDN bis 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter eines Betriebes die Preis-
mitteilungs- oder Preis-auskunfts-pflicht gemäß dieser
Anordnung verletzt, sofern sich nicht ein Disziplinar-
verfahren als geeigneter erweist.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- dem Leiter des zuständigen zentralen staatlichen
Organs gegenüber den Leitern zentralgeleiteter Be-
triebe;
- dem Vorsitzenden des zuständigen wirtschaftsleitenden
Organs bzw. dem zuständigen Stellvertreter
des Vorsitzenden des Rates des Kreises gegenüber
den Leitern örtlichgeleiteter Betriebe;

— dem Vorsitzenden des Rates des Kreises gegenüber
den Inhabern bzw. Leitern nichtvolkseigener Be-
triebe.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafver-
fahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaß-
nahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. No-
vember 1963 (GBl. II S. 773).

§13

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in
Kraft.

Berlin, den 25. November 1966

Die Regierungskommission für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende

I. V.: Sa n dig

Stellvertreter des Ministers der Finanzen

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Liste der Betriebe, die gemäß § 1 Abs. 4 von der Preismitteilungspflicht ausgenommen sind:

- a) die Versorgungskontore im Bereich des Staatlichen
Maschinenkontors,
- b) die Betriebe des Verkehrswesens hinsichtlich der
von ihnen durchgeführten Verkehrsleistungen,
- c) die Betriebe der Lebensmittelindustrie,
- d) Textil- und Konfektionsbetriebe, die gemäß der
Anordnung vom 15. Dezember 1965 über die Er-
rechnung und Mitteilung von Einzelpreisen für
Textilerzeugnisse der Webereien und des Industrie-
zweiges Deko zur Vorbereitung der Industriepreis-
reform (GBl. II S. 881) und der Anordnung vom
14. Februar 1966 über die Errechnung und Mitteilung
von Einzelpreisen für Textil- und Konfektions-
erzeugnisse zur Vorbereitung der Industriepreis-
reform (GBl. II S. 109) zur Preismitteilung und
Preis-auskunft verpflichtet sind. Diese Anordnungen
behalten volle Gültigkeit,
- e) Betriebe der Industriezweige Leder — Schuhe —
Rauchwaren, Holz — Papier — Polygraphie ein-
schließlich Möbel, Spielwaren, Musikinstrumente
und Kulturwaren sowie Betriebe der Industrie-
zweige Glas und Keramik, für die die Preis-
anordnung Nr. 3170 vom 13. Juni 1966 — Preis-
mitteilungspflicht und Preis-auskunfts-pflicht zur
Sicherung der Ausarbeitung der Planentwürfe 1967
- (GBl. II S. 393) volle Gültigkeit behält,
- f) die Versorgungskontore im Bereich des Staatlichen
Textilkontors, Staatlichen Lederkontors, Staatlichen
Holzkontors, Staatlichen Kontors für Papier und
Bürobedarf.